

HEIMVERTRAG

1. Vertragspartner und Grundsatzklärung:

Die Vertragspartner

a) als Heimträger

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin Boos-Straße 4,
4210 Gallneukirchen
vertreten durch die
Geschäftsführung Region Wien

b) als Heimbewohner/in

Vorname	Familienname
geboren am	in
derzeit wohnhaft in PLZ:	Ort:
Straße	
Telefon	Telefax
Mail	

vertreten durch

Vorname

Familienname

PLZ Ort

Straße

Telefon

Telefax

Mail

als (z.B. gewillkürter Vertreter, Sachwalter)

* ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde oder Beschluss des Bezirksgerichtes
vom

* durch schriftlich erteilte Vollmacht
(siehe Beilage)

* durch Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis im
österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (§ 284e ABGB)

schließen nachstehenden Vertrag, wobei der Heimträger auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung folgender Grundsätze anstrebt:

- Unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, die Schaffung einer vertrauten Umgebung für den/die Heimbewohner/in, um den Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim möglichst angenehm zu gestalten.
- Unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, soweit wie möglich die Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe des Alten- und Pflegeheimes an den allgemein üblichen Lebensrhythmus der Heimbewohner/innen.
- Das Bemühen um Kontinuität in der Hilfe und Betreuung durch organisatorische Maßnahmen.

* Zutreffendes ankreuzen

- Die Förderung der Qualität der zu erbringenden Hilfe und Betreuung durch Ermöglichung der für den Heimbetrieb erforderlichen (Zusatz-) Aus- und Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes.
- Das Bemühen, dem/der Heimbewohner/in ein Leben in Würde zu gestalten durch individuelle Begleitung, Hilfe und Betreuung in körperlicher, sozialer, spiritueller und kultureller Hinsicht unter Einbeziehung von Angehörigen, Bezugs- oder Vertrauenspersonen, sofern dies seitens des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gewünscht wird.

Darüber hinaus hat der/die Bewohner/in insbesondere das

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre unter Beachtung der Rechte der anderen Heimbewohner/innen und des Personals,
- Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie auf Wahrung des Datenschutzes entsprechend dem Datenschutzgesetz,
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner/innen,
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern,
- Recht jederzeit durch Angehörige und Bekannte Besuche zu empfangen, unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner/innen sowie die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, wie insbesondere der Nachtruhe in der Zeit von wenigstens 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr,
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,

- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung nach Maßgabe ärztlicher Anordnung, wobei Ärzte über Verlangen jederzeit vermittelt werden,
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation und auf die Ausfertigung von Kopien,
- Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Vermittlung von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung,
- Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch Zurverfügungstellen von Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeuten,
- Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme,
- Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr,
- Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemeinen üblichen Lebensverhältnissen entsprechen,
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die im Wesentlichen die Bewohnerin oder den Bewohner betreffenden Belangen zu verständigen ist,
- Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner,
- Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer,
- Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöser Betreuung,
- Recht auf psychische Unterstützung,
- Recht auf Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht,
- Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht,
- Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Wiener Patientenadvokatur,

- Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohner, wenn die Bewohner die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,
- Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe des Punktes 3,
- Recht auf Sterben in Würde

Der/die Heimbewohner/in macht

.....(Vorname, Familienname)

.....(Adresse, Telefonnummer)

als Vertrauensperson und Bewohnervertreter (§ 27e KSchG, § 8 Heim AufG) namhaft.

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin erteilt dieser Person die Vollmacht zur Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere auch des Rechts auf persönliche Freiheit. In allen zivilrechtlichen wichtigen Angelegenheiten hat sich der Heimträger auch an diese Person zu wenden. Betreffend freiheitsbeschränkender Maßnahmen gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Vertragsdauer:

- * Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht/nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft,

* Zutreffendes ankreuzen

das ist

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- * Das Vertragsverhältnis ist befristet und
beginnt am _____ und endet am _____,

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Unterkunft:

Dem/der Heimbewohner/in wird in der:

Hausgemeinschaft Erdbergstraße, Erdbergstraße 222, 1110 Wien

(genaue Bezeichnung des Heimes)

Der Einpersonenzwohneinheit

Nr.: _____

mit einem Gesamtausmaß von 22,5 m² zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen.

Die Wohneinheit ist - allenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Verwendung - funktionsgerecht ausgestattet, wobei insbesondere dazugehören:

- * ein Pflegebett und -Nachtkästchen, Kasten, Tisch, Stuhl
- * ein Duschbad und Toilette
- * Telefonanschlussmöglichkeit
- * TV-Anschlussmöglichkeit
- * Notrufanlage bzw. Notrufsystem
- * Brandmeldeanlage

* Zutreffendes ankreuzen

* Kellerdepot

* Sonstiges

Die Räumlichkeiten wurden * besichtigt
* nicht besichtigt.

Dem/der Heimbewohner/in ist es darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen, sofern dadurch die fachgerechte Hilfe und Betreuung des Heimbewohners/der Heimbewohnerin nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Der/die Heimbewohner/in hat das eingebrachte Mobiliar sowie die von ihm/ihr als wertvoll bezeichneten sonstigen Fahrnisse in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen (siehe Beilage), der Heimleitung zu übergeben und ihr etwaige Änderungen (Zu- und Abgänge) unverzüglich bekannt zu geben.

Der Heimträger haftet nicht für Beschädigung oder Untergang durch Zufall oder höhere Gewalt für die in der Wohneinheit des Heimbewohners/der Heimbewohnerin untergebrachten eigenen Fahrnisse. Für den Heimträger besteht keine Verpflichtung, diese Fahrnisse zu versichern.

Bedienstete und Beauftragte des Heimträgers werden die Wohneinheit nur betreten, um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten für den Heimbewohner zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden.

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

4. Gemeinschaftsräume und -Einrichtungen:

Der/die Heimbewohner/in ist berechtigt, sämtliche den Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen im Haus zur Verfügung stehenden bzw. zum

Haus gehörenden, funktionsgerecht ausgestatteten Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Aufzug, Behandlungs- und Therapieräume, Pflegebad, Gemeinschaftstoilette, Dachterrasse udgl., bestimmungsgemäß und schonend mitzubedenutzen.

5. Verpflegung:

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen (Normalkost - mindestens zwei Menüs zur Auswahl)
- Abendessen
- auf Wunsch oder nach ärztlicher Anordnung Diätkost.

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen angeboten.

6. Grundversorgung:

Die Grundversorgung, auf die mit Ausnahme der Verpflegung nicht verzichtet werden kann, umfasst:

- Volle Kost (Frühstück, Mittag-, Abendessen und Zwischenmahlzeiten/ bedarfsgerechte Diätversorgung, Flüssigkeitsversorgung/ Medizinisch begründete Ergänzungsnahrung) und Quartier
 - Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug
 - fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
 - Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit (Die Anmeldung des Telefons und TV ist durch den Bewohner selbst durchzuführen und zu bezahlen)
 - Möglichkeit zur täglichen selbstständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche und einer Toilette
 - Abgabe der Mahlzeiten im Wohnbereich
-

- Zurverfügungstellen und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesbettdecken, Tischtüchern und Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen
- Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen
- kleine Instandsetzungen von Wäsche und Oberbekleidung
- 2x wöchentliche Unterhaltsreinigung der Wohneinheit
- technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
- personelle Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Heim (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis)
- Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Glühbirnen udgl.)
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld sowie in persönlichen Angelegenheiten
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl sowie die Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim durchgeführt werden kann.
- Vermittlung von Leistungen von Physiotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen, Psychologen/innen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen und dergleichen
- Vermittlung von Fußpflege/Frisör/Optiker

7. Hilfe und Betreuung (Pflege):

Die erforderliche individuelle Hilfe und Betreuung (Pflege) erfolgt auf Basis der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das Pflegekonzept basiert auf dem Modell der ganzheitlich fördernden Prozesspflege (Monika Krohwinkel), bezogen auf die 13 Aktivitäten der existenziellen Erfahrungen des Lebens (AEDL).

Die individuelle Hilfe und Betreuung umfasst alle notwendigen Pflegemaßnahmen.

Die näheren Details hierzu finden sich in der Betriebs- und Leistungsbeschreibung gemäß § 7 Wiener Wohn- und Pflegegesetz, dass als Vertragsbestandteil dem Vertragspartner auch zur Kenntnis gebracht wird und im Heim aufliegt und auch auf der Homepage des Heimes veröffentlicht ist.

Der Verlauf des Pflegeprozesses wird in der Pflegedokumentation festgehalten.

8. Entgelt für Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -Einrichtungen.

Verpflegung und Grundversorgung (Heimentgelt):

Der/die Heimbewohner/in hat für die in den Punkten 3 bis 6 angeführten Leistungen (Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung) des Heimträgers ein Heimentgelt laut folgender Tabelle zu bezahlen. Zu diesen angeführten Nettobeträgen ist noch die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 10 % hinzu zu rechnen.

Der Tagsatz ist abhängig von der jeweiligen Pflegegeldstufe nach dem jeweiligen Bundes- oder Landespflegegeldgesetz.

Tagsatz	Netto	Brutto
Pflegegeldstufe 3	100,22	110,24
Pflegegeldstufe 4	108,29	119,12
Pflegegeldstufe 5	119,07	130,98
Pflegegeldstufe 6	134,10	147,51
Pflegegeldstufe 7	156,69	172,36

Das Heimentgelt ist jeweils bis spätestens 5ten des jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig.

- * Auf Grund des Bescheides des Fonds Soziales Wien vom, ZL wird dieser Tagsatz vom Fond Soziales Wien zu 80 % übernommen und es erfolgt diesbezüglich eine Direktzahlung des Fonds Soziales Wien an den Heimträger. Der nicht gedeckte Teil des Tagsatzes in der Höhe von 20 % wird vom Fonds Soziales Wien dem Heimbewohner direkt verrechnet und an den Heimträger als Direktzahlung weitergeleitet.
- Das Heimentgelt wird vom Heimbewohner selbst bezahlt. Es liegt keine Zusicherung eines Trägers der Sozialhilfe vor.

Der Heimbewohner entspricht zur Zeit der Pflegegeldstufe 3
 4
 5
 6
 7

Der Tagsatz gliedert sich wie folgt auf:

Unterkunft € 42,47 + 10 % USt = € 46,72

bestehend aus

Verpflegung € 8,19 + 10 % USt = € 9,01

Grundbetreuung € 34,28 + 10 % USt = € 37,71

und

* Zutreffendes ankreuzen

besondere Pflegeleistungen

Pflegegeldstufe 3	€ 57,75 (netto)
Pflegegeldstufe 4	€ 65,82 (netto)
Pflegegeldstufe 5	€ 76,60 (netto)
Pflegegeldstufe 6	€ 91,63 (netto)
Pflegegeldstufe 7	€ 114,22 (netto)

Der/die Heimbewohner/in ist verpflichtet,

- a) alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung offen zu legen sowie
- b) bei Erhöhung des Hilfs- und Betreuungsbedarfes die entsprechenden Pflegegeld(Erhöungs-)anträge zu stellen.

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Tagsatz vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt bzw. nicht vom Heimträger unternehmen lässt.

Eine Kautions ist vom Heimbewohner nicht zu erlegen.

9. Besondere Leistungen:

- a) Art und Ausmaß besonderer Pflegeleistungen
- b) Medizinische und therapeutische Leistungen
- c) Soziale und kulturelle Betreuung des Heimbewohners

10. Entgelt für Zusatzleistungen und Leistungen Dritter:

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Punkten 3 bis 7 angeführt sind (wie insbesondere persönliche Körperpflege- und Hygieneartikel, chemische Reinigung der Bekleidung, therapeutische Leistungen,) ist ein zusätzliches Entgelt zu leisten, das gemäß den jeweiligen Entgelttarifen, die im Heim aufliegen und ausgehängt sind, zu bezahlen ist.

Werden zusätzliche Leistungen Dritter vermittelt, wie insbesondere Frisör und Fußpflege, werden jene vom Leistungserbringer direkt mit dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin verrechnet.

Soweit bei der Heimleitung Depotgeldkonten (z.B. für die Besorgung von zusätzlichen Lebensmitteln, Medikamenten oder dergleichen) für Heimbewohner/innen eingerichtet sind, wird die Heimleitung ermächtigt, vertragliche Verpflichtungen, die der/die Heimbewohner/in eingegangen hat, aus dem Depotgeldkonto zu erfüllen.

11. Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts:

Gemäß § 27f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

Für die Dauer von Abwesenheiten von mehr als drei Tagen wird ein „Abwesenheitstarif“ von € 34,28 (netto) pro Tag verrechnet.

12. Veränderung des Heimentgelts und des Pflegezuschlags:

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners/der Heimbewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage der Entgelte durch Umstände,

die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um:

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze.
- Änderungen der öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern und der Betriebskosten (umfasst alle Ausgabenpositionen, die bei dem Heimbetrieb anfallen, sohin auch den gesamten Materialeinkauf und die erforderlichen Dienstleistungen).
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals.
- Gesetzliche oder durch die Behörde vorgeschriebene Veränderungen des Standards (z. B. bezüglich Wohnungen, Hygiene, Küche, Sicherheits- und Umweltstandards etc.).
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger in Folge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Der Heimträger ist ferner berechtigt den Pflegezuschlag zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des Heimbewohners/der Heimbewohnerin geändert hat, der Heimträger dies nachweislich mitgeteilt hat und kein entsprechender Erhöhungsantrag für das Pflegegeld gestellt wird bzw. dieser nicht ordnungsgemäß weiterverfolgt wird.

Beabsichtigte Veränderungen des Entgelts sind ein Monat vor In-Kraft-Treten schriftlich bekannt zu geben.

Ausgeschlossen ist eine Erhöhung des Entgelts für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden.

13. Kündigung durch den/die Heimbewohner/in:

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung kann bei der Heimleitung eingebracht werden. Gemäß § 27h Abs. 1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger dem/der Heimbewohner/in sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer allenfalls namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Weiters kann der/die Heimbewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

14. Kündigung und vorzeitige Auflösung durch den Heimträger:

1. Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
 - b) der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
 - c) der/die Heimbewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers gemäß § 27 e Abs. 2 KSchG* und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer

* § 27e Abs. 2 KSchG

Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Heimbewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Träger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnern/Bewohnerinnen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder

- d) der/die Heimbewohner/in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung gemäß § 27e Abs. 2 KSchG mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate im Verzug ist.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, im Fall der lit. a) aber drei Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung an den/die Heimbewohner/in zu laufen.

2. Die Kündigung/Auflösung ist auch an die vom Heimbewohner/von der Heimbewohnerin allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson sowie an einen allenfalls bestellten Vertreter zuzustellen.

16. Beendigung des Vertrages durch Todesfall:

Im Falle des Ablebens des Heimbewohners/der Heimbewohnerin endet der Vertrag mit dem Todestag.

Die Wohneinheit ist von der Verlassenschaft bzw. den Erben auf eigene Kosten und möglichst rasch zu räumen. Bis zur Räumung wird ein Tagessatz von € 34,28 (netto) der Verlassenschaft bzw. den Erben verrechnet.

Erfolgt binnen angemessener Frist keine Räumung, wird der Heimträger die Räumung veranlassen und die Fahrnisse einlagern. Hierfür wird eine angemessene Lagergebühr verrechnet. Da der Heimträger nur über beschränkte Lagermöglichkeiten verfügt, ist in jedem Fall die Verlassenschaft bzw. sind die vermuteten Erben verpflichtet, diese Fahrnisse in angemessener Frist abzuholen.

17. Haustiere:

- * Die Mitnahme des im Folgenden angeführten Haustieres wird bis auf Widerruf gestattet:

Diese Gestattung kann vom Heimträger einseitig aus sachlichen wichtigen Gründen widerrufen werden, wenn zB durch das Haustier der Heimbetrieb und/oder andere Heimbewohner nachhaltig gestört werden und trotz Ermahnung eine Abhilfe nicht erfolgt, oder wenn es zu hygienischen Missständen kommt.

18. Heimordnung:

Die geltende Heimordnung ist sowohl für den Heimträger als auch für den/die Heimbewohner/in verbindlich. Die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

19. Beschwerden – Heimaufsicht:

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) des Heimbewohners/der Heimbewohnerin an die Heim- bzw. Pflegedienstleitung oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft hingewiesen.

Der Heimbetrieb unterliegt der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde des Magistrates der Stadt Wien. Informationen zur Heimaufsicht und deren Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummer) sind dem Aushang in den Hausgemeinschaften zu entnehmen.

20. Zur Kenntnis gebrachte Informationen:

Festgehalten wird, dass anlässlich der Aufnahme dem Heimbewohner folgende Informationen zur Kenntnis gebracht wurden:

- Betriebs- und Leistungsbeschreibung
- Pflegerisches Konzept
- Medizinisches und therapeutisches Konzept

Festgehalten wird, dass diese Teile im Internet beschrieben sind bzw. auch in der Verwaltung jederzeit erhältlich sind.

21. Datenschutz:

Der/die Heimbewohner/in stimmt der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung seiner/ihrer personenbezogenen (sensiblen) Daten zu, soweit sie für die Heimaufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten/Ärztinnen sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind.

22. Gerichtsstand:

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Heimbewohner/in aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Wien, am

Heimbewohner/in

Für das Evangelische Diakoniewerk

Gallneukirchen

bzw. sein/ihr Vertreter

die Geschäftsführung Region Wien

Beilagen:

- * schriftlich erteilte Vollmacht
- * Verzeichnis über vom Heimbewohner/von der Heimbewohnerin eingebrachte Einrichtungsgegenstände
- * Entgeltetarif
- * Heimordnung
- Betriebs- und Leistungsbeschreibung
- Pflegerisches Konzept
- Medizinisches und Therapeutisches Konzept

* Zutreffendes bitte ankreuzen